

Fraktion **Mettmann. Unabhängig. Transparent.**, Lutterbecker Str. 8, 40822 Mettmann

Kreisstadt Mettmann
Bürgermeisterin
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

per Email: fraktionsantraege@mettmann.de

Mettmann. Unabhängig. Transparent.
Wählerinitiative M.U.T.
Fraktion im Rat der Stadt Mettmann
Lutterbecker Str. 8
40822 Mettmann
www.mut-mettmann.de

Mettmann, den 12.12.2023

Art:	Thema:	zur Sitzung am:	Gremium:
Dringlichkeitsanfrage	Fernwärmenetz Mettmann West	12.12.2023	Stadtrat

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pietschmann,

uns erreichten am gestrigen Tage Erkenntnisse, die wir zum Anlass nehmen, nachfolgende Dringlichkeitsanfrage zu o.g. Sitzung zu stellen.

Am Montag, den 11.12.23, wurden wir und andere Fraktionen von der „Fernwärmegruppe Mettmann-West“ über den aktuellen Sachstand bezüglich eines Auskunftersuchens nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) in Kenntnis gesetzt. Betroffene Bürger haben eine Akteneinsicht in die bestehenden Fernwärmeverträge zwischen der Stadt Mettmann und dem Betreiber der Firma Rhenag AG, an dessen Fernwärmenetz über 1000 Personen angeschlossen sind, beantragt.

Die Fernwärmegruppe Mettmann-West gibt hierzu folgenden bisherigen Zeitablauf an: Am **04.04.2023** wurde in einer Bürgerversammlung mündlich der Antrag auf Akteneinsicht in die Verträge mit der Rhenag gestellt. Am **15.08.2023** wurde dieses Ansinnen im Bürgerausschuss erneut vorgetragen. Am **12.09.2023** wurde ein schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht eingereicht. Aufgrund ausbleibender Antwort erinnerten die Antragssteller am **26.10.23**. Mit Schreiben vom **8.11.23** lehnte die Stadt Mettmann unter Hinweis auf § 8 Abs. 4 IFG den Antrag ab, da sich die Rhenag unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen habe.

Die Antragssteller haben sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gewandt. Aus einem uns vorliegenden Schreiben der Landesbehörde vom **23.11.23**, welches an die Stadt Mettmann gerichtet ist, geht u.a. folgendes hervor:

„Die Ablehnung des Informationszugangs muss i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW ausreichend begründet werden. Eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts des § 8 IFG NRW genügt dieser Anforderung nicht. Die informationssuchende Person muss nachvollziehen können, warum der Zugang nicht gewährt werden soll.“

Weiter heißt es in dem Schreiben: „Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir umfassend darzulegen, weshalb durch die Offenlegung der vom Antragsteller nachgefragten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der obigen Definition offenbart würden und inwieweit dies darüber hinaus auch zu einem wirtschaftlichen Schaden führen würde.“

Des Weiteren teilt die Aufsichtsbehörde der Stadt Mettmann mit, dass die „Information gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden soll und bittet gleichzeitig „um kurzfristige Mitteilung, wie die Stadt Mettmann weiter verfahren wird“.

In diesem Zusammenhang bitten wir um schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie gestaltet sich der Dialog oder die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Fernwärmegruppe-Mettmann West?
2. Wieso lässt die Verwaltung die gesetzliche Frist zur Beantwortung der Anfrage nach IFG NRW überschreiten?

3. Wie ist es zu erklären, dass der verspätet erlassene Ablehnungsbescheid nicht die gesetzlich geforderte Begründung erhält und dadurch fehlerhaft erscheint?
4. Wieso lässt die Verwaltung eine rechtliche Prüfung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach dem IFG NRW durch ein Privatunternehmen vornehmen obwohl dies eindeutig und durch Rechtsprechung belegt in der Verantwortung einer Kommune liegt?
5. Erfolgte von Seiten der Stadt Mettmann bereits eine Beantwortung des Schreibens der Landesdatenschutzbehörde vom 23.11.23? Falls ja, mit welchem Inhalt. Falls nein, warum hat die Verwaltung nicht reagiert, obwohl die Aufsichtsbehörde ausdrücklich um kurzfristige Mitteilung gebeten hat?
6. Laut rhenag AG liegen die Netzverluste bei über 1.437 MWh und betragen somit mehr als ein Drittel der eingespeisten Wärmemenge. Wie setzt sich die Stadt Mettmann für eine Verbesserung der Effizienz ein?
7. Welche Beteiligung / Verknüpfung besteht gem. § 108 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW zwischen der Stadt Mettmann und der rhenag AG und wie übt die Stadt Mettmann im vorliegenden Zusammenhang seinen Einfluss angemessen aus?
8. Wie gedenkt die Verwaltung in der Angelegenheit weiter zu verfahren?

Mit freundlichen Grüßen

gez. André Bär
Fraktionsvorsitzender